

Fritz Helmedag

Gerechte Löhne und Arbeitslosengelder

Aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit in Deutschland wird von Seiten der Unternehmer sowie vieler Ökonomen eine Senkung der Löhne bzw. eine Ausweitung der Arbeitszeit gefordert. Doch welcher Anteil der Löhne am erwirtschafteten Nettoertrag wird von den Tarifparteien als fair angesehen? Wie hoch sollte unter Fairnessgesichtspunkten die Sozialhilfe bzw. das Arbeitslosengeld II sein, und welchen Anteil sollte das Arbeitslosengeld I als Teil des früheren Gehalts erreichen?

Seit dem Untergang des real existierenden Sozialismus hat die „Verbetriebswirtschaftlichung des Gemeinwesens“¹ in Deutschland immens an Fahrt gewonnen. Vor der Kulisse einer „industriellen Reservearmee“ in Höhe von inzwischen mehr als fünf Millionen Erwerbsloser und unverblümter unternehmerischer Abwanderungsandrohungen ist sogar die Ausdehnung des absoluten Mehrwerts wieder salonfähig geworden: Politiker, Publizisten und Professoren fordern neben weiteren Einschnitten ins soziale Netz von den (noch) Beschäftigten mehr Arbeitszeit fürs gleiche Geld. Doch die herrschende einzelwirtschaftlich beschränkte Doktrin beachtet die Kreislaufwirkungen der von ihr empfohlenen Medizin nicht². Dies gilt auch und vor allem für die Lohnfrage.

Aus Sicht der etablierten Ökonomik und den von ihr modellierten Unternehmern ist letztlich jeder positive Lohnsatz zu hoch³. Die Konsequenz der „Kartoffelmarkttheorie der Beschäftigung“ wurde längst auf den Punkt gebracht: „Ein entlassener Arbeiter findet zu einem genügend niedrigen Lohnsatz immer sofort eine neue Stellung.“⁴ Erwerbslosigkeit entpuppt sich in diesem Licht stets als Reflex „überzogener“ Entgeltforderungen. Das ist jedoch so lange eine bloße Leerformel, wie offen bleibt, mit welchem Gehalt die Unselbständigen denn „angemessen“ bezahlt wären. Eine Konkretisierung „richtiger“ Löhne tut daher Not.

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, die Verteilung (erneut) zum Thema zu machen⁵. Dabei kommen frühere Überlegungen zur unparteiischen Bestimmung gerechter Durchschnitts- und Mindestlöhne zum Tragen⁶. Ferner werden nunmehr Leistungen spezifiziert, die Nichterwerbstätigen ein als fair erachtetes Auskommen gestatten.

Prof. Dr. Fritz Helmedag, 51, lehrt Volkswirtschaftslehre, insbesondere Mikroökonomik, an der Technischen Universität Chemnitz.

Suum cuique

Betrachten wir zunächst ein einfaches Lohnverhandlungsmodell. John Nash hat in seinem für die kooperative Spieltheorie maßgebenden Artikel eine Zielfunktion zweier Tauschpartner formuliert, deren Maximalwert ein in verschiedener Hinsicht optimales Ergebnis verbürgt⁷. Der Ansatz wird öfter auf den Lohnfindungsprozess angewandt⁸. Bei zwei gleich starken Tarifpartnern lautet die „Nash-Funktion“:

$$(1) \quad N = (y - w)(w - z) \rightarrow \text{Max!}$$

Der Ausdruck $(y - w)$ gibt den Vorteil des Unternehmers nach Vertragsschluss wieder: Ein abhängig Erwerbstätiger erbringt pro rata temporis einen bestimmten Nettoertrag y her und bekommt davon einen (noch offenen) Lohnsatz w . Als Rest fällt der Pro-Kopf-Gewinn $(y - w)$ an. Verzichtet der Selbständige auf die Einstellung des Arbeiters, winkt ihm keine alternative

¹ So H. Prantl: Kein schöner Land. Die Zerstörung der sozialen Gerechtigkeit, München 2005, S. 21.

² Vgl. F. Helmedag: Ist das starre Festhalten an den Maastricht-Kriterien sinnvoll?, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 84. Jg. (2004), H. 9, S. 601-604, und ders.: Milchmädchenrechnungen als Methode, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt), 33. Jg. (2004), H. 9, S. 513.

³ Vgl. F. Helmedag: Möglichkeiten und Grenzen eines Beschäftigungspaktes, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 225 (2005), H. 2, S. 151-161.

⁴ K. Brunner: Eine Neuformulierung der Quantitätstheorie des Geldes. Die Theorie der relativen Preise, des Geldes, des Outputs und der Beschäftigung, in: Kredit und Kapital, 3. Jg. (1970), H. 1, S. 1-30, S. 26.

⁵ Für David Ricardo war dies schon im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts die zentrale Frage der Disziplin. Vgl. das Vorwort zu D. Ricardo: On the Principles of Political Economy and Taxation (1817), in: The Works and Correspondence of David Ricardo, hrsg. v. P. Sraffa, Bd. 1, Cambridge University Press 1990. Überhaupt nahm die Lohntheorie eine wichtige Rolle in der älteren Volkswirtschaftslehre ein.

⁶ Vgl. F. Helmedag: Faire Löhne: Normen und Fakten, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, Bd. 4 (2003), 17-28.

⁷ Vgl. J. Nash: The Bargaining Problem, in: Econometrica, Bd. 18 (1950), S. 155-162.

⁸ Vgl. etwa R. Layard, S. Nickell, R. Jackman: Unemployment, Oxford University Press, New York 1993, S. 100 ff.

Auszahlung. Beim Beschäftigungssuchenden ist dies anders: Wenn er annahmegemäß keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld auf Grund einer vorhergehenden Anstellung hat, bezieht er seit 2005 lediglich Arbeitslosengeld II respektive Sozialhilfe z . Diese Unterstützung bildet seine „fall-back position“. Ableiten und Nullsetzen der Gleichung (1) liefert zunächst:

$$(2) \quad \frac{dN}{dw} = -2w + y + z = 0$$

Daraus ergibt sich der Nash-Lohn (w^*):

$$(3) \quad w^* = \frac{y+z}{2}$$

Sofern die Anwartschaftsbedingungen erfüllt sind, bekommt eine entlassene Erwerbsperson für einen gewissen Zeitraum einen Teil des früheren Einkommens als Arbeitslosengeld. Der gesuchte Prozentsatz s soll gleich dem Quotienten einer gleichfalls noch unbekanntem Mindestvergütung a und dem ebenso noch unbestimmten Lohn w^* sein:

$$(4) \quad s = \frac{a}{w^*}$$

Das Arbeitslosengeld ist damit im Mittel so hoch wie der Mindestlohn. Dieser kann als jener Betrag interpretiert werden, der gerade einen Anreiz zur Aufnahme einer Tätigkeit bietet. Zwischen der Vergütungsuntergrenze und der Sozialhilfe bestehe außerdem die gleiche Proportion. Das „Lohnabstandsgebot“ konkretisiert sich demnach zu:

$$(5) \quad z = sa$$

Schließlich erscheint es billig, die Identität der „internen“ und der „externen“ Rendite der Arbeit zu verlangen. Hierzu berechnet man einerseits den auf der linken Seite der Gleichung (6) wiedergegebenen „Eigenvorteil“ des Beschäftigten. Im Zähler steht die Differenz zwischen dem Durchschnittssalär w^* und dem Mindestlohn a , die durch diesen „reproduktionsnotwendigen“ Input zur Aufrechterhaltung der Arbeitskraft geteilt wird. Der ermittelte Quotient repräsentiert sozusagen die prozentuale Lukrativität der Anstellung aus der Sicht des Unselbständigen. Diese Größe soll andererseits mit der vom Unternehmer erzielten Profitrate übereinstimmen. Auf der rechten Seite von Gleichung (6) setzt sie den Gewinn ins Verhältnis zum Personalaufwand:

$$(6) \quad \frac{w^* - a}{a} = \frac{y - w^*}{w^*}$$

Damit verfügen wir über die erforderlichen Terme, um die vier Unbekannten, den fairen Durchschnitts-

lohn w^* , den sozialen Mindestlohn a , den Prozentsatz des Arbeitslosengeldes s sowie die Sozialhilfe z zu determinieren.

Faire Arbeitsentgelte

Die Kongruenz von innerer und äußerer Verwertung der Arbeitskraft gemäß (6) mündet unmittelbar in einer Beziehung zwischen Durchschnitts- und Mindestlohn⁹:

$$(7) \quad w = \sqrt{ay}$$

Die Berücksichtigung dieses Ausdrucks in (4) bringt den Arbeitslosengeldsatz:

$$(8) \quad s = \frac{a}{\sqrt{ay}}$$

Die Sozialhilfe beläuft sich somit auf:

$$(9) \quad z = \frac{a^2}{\sqrt{ay}}$$

Aus (3), (7) und (9) ergibt sich:

$$(10) \quad w^* = \sqrt{ay} = \frac{y + \frac{a^2}{\sqrt{ay}}}{2}$$

Daraus folgt zunächst für den sozialen Mindestlohn:

$$(11) \quad a = \frac{1}{2}(3 - \sqrt{5})y \approx 0,382y$$

Die normgerechte Durchschnittsvergütung beträgt nach Einsetzen in (7):

$$(12) \quad w^* = \frac{1}{2}(\sqrt{5} - 1)y \approx 0,618y$$

Dieses Ergebnis lässt sich leicht mit den wirklichen Verhältnissen vergleichen. Dividiert man das Arbeitsentgelt durch den entsprechenden Nettoertrag, berechnet man einen als „Lohnstückkosten“ bezeichneten Prozentsatz, der in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle spielt. Die Tabelle enthält die tatsächlichen Werte auf Stunden- bzw. Erwerbstätigenbasis für Gesamtdeutschland. Der Bezug auf die abgeleitete Richtmarke in Höhe von 61,8% gestattet es, das ebenfalls ausgewiesene „Gerechtigkeitsverhältnis“ zu kalkulieren.

Bemerkenswerterweise weichen die Fakten kaum von der Fairnessvorgabe ab: Über die Jahre liegt das

⁹ Die Gleichung entspricht der berühmten Lohnformel von Thürens. Die „aus der freien Selbstbestimmung der Arbeiter“ hervorgehende Vergütung in Höhe des geometrischen Mittels aus Subsistenzlohn und Arbeitsprodukt soll die Interessen der abhängig Beschäftigten mit denen der Landbesitzer versöhnen. Vgl. Johann Heinrich von Thünen (1826/1850): Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie, hrsg. v. Hermann Lehmann, Berlin 1990, S. 383.

Gerechtigkeitsverhältnis auf Stundenbasis im Schnitt bei 103,9%, während die Personen im Mittel nur 98,6% erreichen. Die Löhne sind demnach im Großen und Ganzen angemessen. Unbezahlte Mehrarbeit ist darum nicht das Gebot der Stunde.

Angemessene Unterstützungsleistungen

Nachdem die fairen Entgelte für Arbeitnehmer konkretisiert sind, interessiert nun die aus sozialpolitischer Sicht gebotene Höhe der Zahlungen an jene, die kein Erwerbseinkommen erzielen. Die Substitution der Mindestvergütung (11) in Gleichung (8) informiert zunächst über die gerechte Höhe des Arbeitslosengeldes als Teil des früheren Gehalts:

$$(13) \quad s = \frac{\frac{1}{2} (3 - \sqrt{5}) y}{\sqrt{\frac{1}{2} (3 - \sqrt{5}) y^2}} \approx 0,618$$

Wie geschulte Ästheten gewiss bemerkt haben, entsprechen die aufgedeckten Proportionen dem Goldenen Schnitt¹⁰. Dies ist indes nur ein Nebenaspekt. Wichtiger ist die wiederum zu beobachtende erstaunliche Realitätsnähe der Ergebnisse. Der soeben bestimmte Prozentsatz liegt erneut dicht bei dem, was zurzeit gezahlt wird¹¹.

Schließlich berechnet man aus (9) für die Sozialhilfe bzw. das Arbeitslosengeld II:

$$(14) \quad z = \frac{\left(\frac{1}{2} (3 - \sqrt{5}) y\right)^2}{\sqrt{\frac{1}{2} (3 - \sqrt{5}) y^2}} \approx 0,236y$$

Dieser Transfer fließt unabhängig vom früheren Einkommen. Er deckt sich mit der Differenz zwischen Durchschnitts- und Mindestlohn:

$$(15) \quad z = w^* - a$$

Es liegt nahe, für ein bundeseinheitliches Arbeitslosengeld II bzw. für möglicherweise künftig festgesetzte gesetzliche Mindestlöhne die gesamtwirtschaftliche Produktivität als Bemessungsgrundlage zu verwenden. Ohne in Details zu gehen, ermitteln wir aus dem durchschnittlich verfügbaren Äquivalenzeinkommen der deutschen Bevölkerung, das sich im Jahr 2003 auf 1 740 Euro pro Monat belief¹², in erster Näherung für *y* gemäß Gleichung (12) einen Ertrag von 2 815 Euro. Daraus ergibt sich ein (abgabenfreier) fairer Mindestlohn in Höhe von 1 075 Euro. Im Vergleich dazu wurden im Jahr 2004 in Frankreich 1 173 Euro,

¹⁰ Vgl. F. Helmedag: Faire Löhne ..., a.a.O., S. 22 ff.

¹¹ Ein Arbeitsloser ohne Kind erhält gegenwärtig 60% eines pauschalierten Nettoverdienstes.

¹² Vgl. Lebenslagen in Deutschland. Der 2. Armutsbericht der Bundesregierung, www.bmgs./bund.de/download/broschueren/A332.pdf [15.4.05], S. 18.

Lohnstückkosten in jeweiligen Preisen und Gerechtigkeitsverhältnisse

(in %)

Jahr	Stundenbasis		Erwerbstätigenbasis	
	Lohnstückkosten	Gerechtigkeitsverhältnis ¹ (Gerecht = 100)	Lohnstückkosten	Gerechtigkeitsverhältnis ¹ (Gerecht = 100)
1991	64,8	104,9	62,1	100,5
1992	65,6	106,1	62,8	101,7
1993	65,9	106,6	62,9	101,8
1994	64,6	104,6	61,6	99,7
1995	64,8	104,9	61,6	99,7
1996	64,5	104,4	61,1	98,9
1997	63,8	103,2	60,3	97,5
1998	63,2	102,3	59,7	96,6
1999	63,2	102,3	59,6	96,5
2000	64,1	103,6	60,4	97,7
2001	63,9	103,4	60,4	97,7
2002	63,4	102,5	59,9	97,0
2003	63,2	102,3	59,7	96,6

¹ Jeweilige Lohnstückkosten als Prozentsatz der sich aus Gleichung (12) ergebenden normgerechten Durchschnittsvergütung von 61,8%.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen 2003, eigene Berechnungen.

in Großbritannien 1083 Euro und in Irland 1 073 Euro gezahlt¹³. Eine entsprechende Kalkulation ergäbe für die Sozialhilfe in Deutschland einen Wert von ca. 664 Euro. Dieser Betrag liegt etwas über dem gegenwärtigen Niveau inklusive Wohngeld plus Heizkosten und entspricht ungefähr dem, was der Paritätische Wohlfahrtsverband fordert. Offensichtlich liefert die hier vorgeschlagene Einkommenspolitik brauchbare Leitlinien zur Gestaltung der Tarifabschlüsse sowie der Daseinsfürsorge.

Sollte es zu keiner einheitlichen Regelung gegen ruinöse Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt kommen, bietet es sich für Vereinbarungen auf Betriebs- bzw. Branchenebene an, den jeweiligen mittleren Ertrag als Referenz nicht nur für die Durchschnitts-, sondern darüber hinaus für die Mindestlöhne heranzuziehen. Es ist jedenfalls möglich, in der aktuellen Diskussion um Vergütungen und um die Höhe des Arbeitslosengeldes II mit konkreten Zahlen aufzuwarten. Im Unterschied zum gegenwärtigen Procedere beruhen sie auf objektivierten Fairnessvorstellungen, statt mehr oder weniger willkürlich gegriffen zu sein. Außerdem wird damit einer Sozialpolitik nach Kassenlage eine Absage erteilt.

Sofern die hier entwickelten Prinzipien Anerkennung finden, besteht die Hoffnung, eine unparteiische Einigung über die Arbeitsentgelte, die Lohnersatzleistungen sowie die Sozialhilfezahlungen zu erzielen. Dies brächte sowohl mehr Gerechtigkeit in der Gesellschaft als auch eine Minderung der materiellen und immateriellen Kosten des Verteilungskampfes.

¹³ Spitzenreiter der Europäischen Union ist Luxemburg mit 1403 Euro. Vgl. Frankfurter Rundschau, 9.4.2005 (Nr. 82), S. 5.